

Tost-Gleiwitzer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 40. Kamienietz, den 5. October 1854.

№ 169. Bekanntmachung.

Durch allerhöchste Kabinetsordre vom 8. Juli d. J. ist die Verlegung der Controlversammlungen von den Sonntagen auf Wochentage befohlen worden. Es werden daher die durch die Bekanntmachung des unterzeichneten Bataillons vom 2. März c. für die Abhaltung der in den Monaten October und November angeordneten Controlversammlungen anberaumten Termine aufgehoben, und die Herbst-Controlversammlungen wie folgt abgehalten werden.

a) am 23. October Vormittags 9 Uhr bei Ujest,
b) am 26. " " 9 Uhr bei Tost,
c) am 30. " " 9 Uhr bei Peiskretscham,
d) am 30. " " 9 Uhr bei Tworog für die Mannschaften aus dem Bezirk der 7. Compagnie.

Großstrehlitz, den 28. September 1854.

Königliches 2. Bataillon (Großstrehlitz) 23. Landwehr-Regiments.

v. Budberg,
Major und Bataillons-Commandeur.

Die Ortsvorstände der zum 2. Bataillon (Großstrehlitz) 23. Landwehr-Regiments gehörigen Ortschaften werden angewiesen, in der nächsten Gemeindeversammlung die controlpflichtigen Mannschaften auf die oben bemerkten neuen Termine der Controlversammlungen aufmerksam zu machen.

Kamienietz, den 30. September 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№ 170. Die Ortsvorstände werden hierdurch aufgefordert, die Haussteuer-Zu- und Abgangslisten pro 1854 nach dem im Kreisblatt pro 1851, № 158, vorgeschriebenen Schema, und zwar gesondert, in duplo mit der Steuer pro October c. an das Königliche Kreis-Steuer-Amt abzuliefern. Die bis zum 20. d. M. nicht eingegangenen Listen wird das Kreis-Steuer-Amt durch Boten auf Kosten der Säumigen abholen lassen, wozu ich dasselbe beauftragt habe. Die vorschriftswidrig ausgefertigten Listen werden zurückgegeben werden.

In die Zugangslisten werden alle diejenigen steuerpflichtigen Häuser aufgenommen, welche in der Haussteuer-Anlage pro 18⁵⁴/₅₆ nicht enthalten sind. Daß die neu erbauten und bewohnten Eisenbahnwärter-Häuser im Zugange nachgewiesen werden müssen, versteht sich von selbst, wobei zu beachten bleibt, daß dieselben vorläufig ohne Steuer aufgeführt werden, indem die Steuerpflichtigkeit erst eintritt, wenn sie drei Jahre als Wohnungen werden benutzt worden seyn. — In die Abgangsliste kommen alle diejenigen Stellen, welche nicht mehr steuerpflichtig, und in der Haussteueranlage pro 18⁵⁴/₅₆ veranlagt sind. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Abgänge an Haussteuer in Folge von Grundstücks-Erwerbungen nur dann aufzunehmen sind, wenn die Grundsteuer regulirt ist, und die Steuer-Zu- und Abschreibungs-Berechnung angegeben werden kann, durch die solches geschehen.

Personenwechsel der Besitzer sind ebenfalls, jedoch ohne Steuer, nachzuweisen. Schließlich bemerke ich, daß die festgestellten Haussteuer-Veranlagungslisten pro 18⁵⁴/₅₆ bei Aufstellung der Zu- und Abgangslisten pro 1854 allein maßgebend und zum Grunde zu legen sind.

Kamienietz, den 4. October 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№ 171. Die Lieferung der im Jahre 1855 erforderlichen Fourage für die Pferde der im hiesigen Kreise stationirten Gendarmen und der etwa noch anzustellenden Hülfsgendarmen soll auf Anordnung der Königl. Regierung an Mindestfordernde im Wege der Submission oder Licitation verdungen werden.

Zu diesem Behufe habe ich einen Termin auf den 18. October c. in meiner hiesigen Amtskanzlei anberaumt, in welchem von früh bis 8 bis Mittag 12 Uhr die schriftlich eingehenden Submissionen angenommen und mündliche Anerbietungen zur Licitation werden gestellt werden.

Ich lade hierzu kautionsfähige Lieferungslustige, namentlich die Herren Dominial-Besitzer oder deren Stellvertreter, mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen während der Amtsstunden hier eingesehen werden können.

Nachgebote werden nicht angenommen und der Zuschlag bleibt der Königl. Regierung vorbehalten.

Schließlich bemerke ich noch, daß der Entrepreneur außer den sonstigen in den Lieferungs-Bedingungen erwähnten Verpflichtungen auch noch einen verhältnißmäßigen Antheil der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung wegen der Lieferungs-Verdingung zu übernehmen hat.

Kamienietz, den 30. August 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№ 172. In Folge Vereinbarung mit den Herren Ministern der Justiz und der Finanzen haben des Herrn Ministers des Innern Excellenz zur Beseitigung des bereits verschiedentlich hervorgetretenen Uebelstandes, daß die in Untersuchungen wegen unbefugter Ausübung der Jagd konfiszirten Gewehre und Jagdgeräthschaften von den Gerichten öffentlich versteigert, in den Auctionen dann häufig von den Jagd-Contravenienten selbst zurückgekauft und zu neuen Jagdfreveln benutzt wurden, mittelst hohen Rescripts vom 26. Juni d. J. (I., 4776,) bestimmt, daß die Gerichte auf Anweisung des Herrn Justiz-Ministers, Excellenz, künftig diese Gewehre und Jagdgeräthschaften nicht mehr zu verauctioniren, sondern vielmehr

a) falls das Vergehen auf einem Königlichen Jagdreviere stattgefunden hat, dem betreffenden Revier-Oberförster,

b) falls dasselbe auf einem Gemeinde- oder Privat-Reviere verübt worden ist, dem betreffenden Landrath zu übersenden und davon, daß dies geschehen, der Regierung des Bezirks Mittheilung zu machen haben.

Der Herr Minister hat uns zugleich zur Verfügung über die confiscirten Gewehre ermächtigt und uns überlassen, dieselben entweder aus freier Hand gegen eine Taxe an sichere Leute zu verkaufen, oder an verdiente Forstschutzbeamte als Belohnung oder auch als Ersatz der ihnen von widersetzlichen Forstfrevlern zerschlagenen Gewehre abzugeben, oder endlich im Falle völliger Werthlosigkeit und alleiniger Brauchbarkeit für Contravenienten vernichten und als altes Eisen veräußern zu lassen. Die Königlichen Landraths-Aemter und Königlichen Oberförster haben, wenn denselben ein derartiges Gewehr von dem Gericht übergeben wird, hierüber an uns zu berichten und sich zugleich über dessen Beschaffenheit und Taxwerth, über die Verkäuflichkeit und etwa vorhandene sichere Käufer gutachtlich zu äußern, zugleich Vorschläge wegen etwaiger Belohnung verdienter Forstschutzbeamten zu machen, und im Falle völliger Werthlosigkeit des Confiscats als Gewehr, auf Vernichtung desselben und Verkauf des erübrigten alten Eisens anzutragen.

Auch über anderweitig confiscirte Jagdgeräthschaften zu disponiren sind wir ermächtigt worden. Hasenschlingen ꝛc., die nur von Wilddieben, niemals aber von einem Jagdeigenthümer oder Jagdliebhaber gebraucht werden und als exclusive Diebes-Instrumente anzusehen sind, sollen künftig nicht mehr öffentlich verkauft, sondern stets vernichtet werden. Hunde sind dagegen in der Regel zum öffentlichen Verkauf zu stellen und, wenn kein angemessenes Gebot erfolgt, todt zu schießen.

Die Königlichen Landraths-Aemter haben die Dominien und Gemeinden hiernach zu instruiren.

Oppeln, den 4. August 1854.

Königliche Regierung.
Graf Pückler.

An sämmtliche Königliche Landraths-Aemter und
Königliche Oberförstereien des Regierungs-Departements.
A. d. J. III/V, 902[a]. f. A. III.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit angeordnetermaßen zur Kenntniß der Kreiseinsassen.
Kamienietz, den 11. September 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№ 173. Unter Hinweisung auf die in der extraordinairen Beilage zum Amtsblatt Stück 9, von diesem Jahre abgedruckte Verordnung, wegen executivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. vom 30. Juli 1853, und die Instruction zur Ausführung dieser Verordnung vom 15. November 1853, machen wir hierdurch bekannt, daß den Königlichen Landraths-Aemtern eine angemessene Anzahl von Abdrücken der in der letzterwähnten Instruction vorgeschriebenen Formulare zu Mahnzetteln ꝛc. übersandt worden ist. Gemeinde-Behörden und Orts-Erheber, welche sich dieser Abdrücke bedienen wollen, können bei den betreffenden Landraths-Aemtern, gegen Erstattung des Selbstkostenpreises von 6 Sgr. für das Buch, eine Anzahl Exemplare in Empfang nehmen.

Oppeln, den 12. September 1854. Königliche Regierung.

Vorstehende Amtsblatt-Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Kamienietz, den 23. September 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Personalchronik.

Dem Amtmann August Krömer zu Schierot ist die Ausübung der Polizeiverwaltung in den Ortschaften Schierot und Col. Sabinka im Namen des Inhabers, Rittergutsbesitzers Müller, übertragen und derselbe am 2. d. M. gerichtlich vereidet worden.

Der Hofewirth Simon Starostzik und der Ackerschaffer Thomas Swaczyna zu Kiglas sind auf Grund des § 51 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847, als Feldhüter der Herrschaft Kamienietz und Kiglas geprüft, bestätigt und am 14. August c. gerichtlich vereidet worden.

Dem Wirthschaftsbeamten Johann Frank zu Schwieben ist die Ausübung der Polizeiverwaltung in den zur Herrschaft Schwieben gehörigen Ortschaften im Namen des Inhabers, Kommerzien-Raths Schöller, übertragen und derselbe am 2. d. Mts. gerichtlich vereidet worden.

Kamienietz, den 19. September 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Bekanntmachung.

Der Tagearbeiter Franz Iwanietzky aus Kadlub hat im Laufe des Monats April d. J. seinen Wohnort unter Zurücklassung seiner Familie verlassen, um auswärts Arbeit zu suchen. Nach den angestellten Ermittelungen hat derselbe beim Kattowitzer Bahnhofe gearbeitet, die Arbeit jedoch am 3. August c. wieder verlassen und seit dieser Zeit nichts von sich hören lassen.

Ich veranlasse daher die Orts- und Polizeibehörden, den gegenwärtigen Aufenthalt des ꝛc. Iwanietzky zu ermitteln und Letzteren anzuhalten, entweder seiner Familie durch die betreffende Polizei-Verwaltung eine ausreichende Unterstützung zu übersenden oder sich sofort zu seiner Familie zurückzubegeben.

Großstrehlitz, den 30. August 1854.

Der Königliche Landraths-Amts-Verweser.
v. Koscielski.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht)

In der Stadt	Preis.	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter, das Quart		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz, den 3 October.	Höchster	3	25	=	3	5	=	2	10	=	1	10	=	3	15	=	1	2	=	5	=	=	=	22	=	=	14	=
	Niedrigster	3	23	=	3	3	=	2	8	=	1	8	=	=	=		=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratiber, den 28. Septemb.	Höchster	3	25	=	3	2	6	2	7	6	1	0	=	3	27	6	=	=	=	4	15	=	=	26	=	=	18	=
	Niedrigster	3	20	=	2	25	=	1	20	=	=	29	=	3	20	=	=	=	=	4	10	=	=	21	=	=	17	=
Oppeln, den 3. Juli.	Höchster	=	=	=	2	10	6	1	25	=	1	20	=	=	=	=	=	20	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	Niedrigster	=	=	=	2	-	6	2	22	6	1	17	6	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.